

Satzung BUNDESVERBAND Farbe Stil Image e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " BUNDESVERBAND Farbe Stil Image e.V.“ abgekürzt „bvfsi“
- (2) Sitz des Vereines und der Bundesgeschäftsstelle ist Schmitten/Ts. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter 40 VR 3028 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist nicht gewerblich tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er strebt keinen Gewinn an.
- (2) Der Verein ist ein Berufs- und Fachverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinn von § 5 Abs. 1 KStG. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsträger wahr.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch regelmäßige Treffen, Vorträge, Tagungen, Veröffentlichungen und sonstige, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten verwirklicht.
- (4) Die vom Verein zu wahren Interessen ergeben sich aus den Zielfunktionen der
 - a. Aus- und Weiterbildung: Organisation und Durchführung von Ausbildungs- und Weiterbildungsseminaren, Workshops und Fachreferaten zu allen Themenbereichen, die die Ausübung des Berufes oder artverwandter Berufe in weiterem und engerem Sinne betreffen. Er fördert seine Mitglieder in beruflichen und fachlichen Fragen mit Rat und Unterstützung.
 - b. Zertifizierungslehrgänge und Siegel
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, der seinerseits keine Personen durch Ausgaben begünstigt, die dem Vereinszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen von Aufwendungen darstellen.

(8) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufs- und Fachverband, indem er:

- (1) Herstellung und Pflege von Kontakten zu und Förderung des Informationsaustausches mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden mit entsprechender Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene;
- (2) den Berufsträgern durch entsprechende Darstellung die Bedeutung verschafft, die ihnen in der Wirtschaft und der Öffentlichkeit zukommen;
- (3) gegenüber Politik, Institutionen und anderen Berufs- und Fachverbänden für die Wahrnehmung der berufsständischen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder eintritt;
- (4) die berufliche Arbeit der Berufsträger, insbesondere seiner Mitglieder, durch Erfahrungs- und Informationsaustausch unterstützt und fördert;
- (5) bei der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses mitarbeitet
- (6) durch Kongresse, Seminare, Arbeitskreise, Kooperationen und Veröffentlichungen eine berufliche und fachliche Weiterbildung der Mitglieder und des Nachwuchses ermöglicht und interessierte Kreise informiert;
- (7) seine Mitglieder verpflichtet, ihren Beruf entsprechend der Grundsätze des Forums Werteorientierung in der Weiterbildung e.V. auszuüben.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4a Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. Ordentliche Mitglieder

(1a) Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen sein.

2. Ehrenmitglieder

(2a) Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen werden, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 - Mehrheit ernannt. Ehren-

mitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2b) Als Ehrenvorsitzende/r, Ehrenpräsident/-in kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden oder Präsidenten ausgeübt und sich in herausragender Weise um den bvfsi verdient gemacht hat.

3. Fördermitglieder

- (3a) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinszwecke über den Mitgliedsbeitrag hinaus unterstützen. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4b Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Antrag soll u.a. den Namen, das Alter, den Familienstand, den Beruf und die Anschrift der antragstellenden Person enthalten. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der der schriftlichen Aufnahmebestätigung folgt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder dürfen das bvfsi-Logo nur mit dem Zusatz „Mitglied im“ verwenden.
- (2) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vollmachten müssen vor Ausübung der übertragenen Stimmrechte vorgelegt werden.
- (3) Das Mitglied bestimmt, in welcher Regionalgruppe und in welchen Arbeitskreisen, Berufs- und Projektgruppen es mitarbeiten will. Liegen keine dahingehenden Angaben vor, wird das Mitglied der Regionalgruppe zugeordnet, die durch den Geschäftssitz bestimmt ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Sie sind nach Rechnungsstellung mit einer Frist von 14 Tagen für das laufende Geschäftsjahr fällig und werden bei vorzeitigem Ende der Mitgliedschaft nicht erstattet.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in Aufnahmebeiträge, laufende Beiträge und Umlagen. Umlagen dürfen für einen besonderen, nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Verbandes erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf 1/6 des jeweils gültigen Jahresbeitrages nicht überschreiten
- (3) Die Höhe des Aufnahmebeitrages und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Aufhebung der Mitgliedschaft beschließen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (2) Wenn ein Mitglied
 - a. schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder
 - b. gegen die Grundsätze des Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V. verstoßen hat.
- (3) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn dem Mitglied zuvor eine angemessene Frist gesetzt worden ist, um schriftlich oder persönlich sein Verhalten sowohl gegenüber dem Vorstand als auch gegenüber der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
- (4) Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Mitglied, der in der Versendungsform „Einschreiben/Einwurf“ auszusenden ist.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Rechte auf die Teilhabe an einem etwa vorhandenen Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an das Mitglied ist ausgeschlossen. Unbeschadet bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge.
- (6) Der Eintrag in das Mitgliederverzeichnis wird gelöscht.
- (7) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Regionalgruppen

§ 9 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand (Präsidium) besteht aus:

- Präsident /in
- 2 Vizepräsidenten/innen
- Schriftführer/in

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich regelmäßig gegenseitig über den Gang der Geschäfte zu unterrichten und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Der/die Präsident/in zusammen mit jeweils einem/r Vizepräsident/in vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (3) Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Es müssen aber auf jeden Fall die Vorstandsämter besetzt sein, die für die Vertretung des Vereins erforderlich sind.
- (5) Das Präsidium wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt. Das Amt erlischt bei Kündigung der Mitgliedschaft, durch Abwahl, Rücktritt oder Tod. Der Rücktritt ist jedem anderen Präsidiumsmitglied schriftlich zu erklären.
- (6) Das Präsidium stellt die Richtlinien der Vereinsarbeit auf und beschließt über die Geschäftsverteilung, insbesondere über die Aufgaben der Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Das Präsidium beschließt die Aktivitäten des Vereins. Zu diesem Zweck tritt es mindestens viermal jährlich zusammen.
- (7) Das Präsidium entscheidet und handelt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Es leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (8) Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; angefallener nachgewiesener Aufwand wird ersetzt. Das Präsidium beruft nach Bedarf Angestellte, Mitarbeiter und/ oder Berater zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und regelt deren Vertragskonditionen. Mitglieder des Vorstands können für Arbeiten, die das normale Maß an ehrenamtlichem Engagement deutlich übersteigen, eine Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Vergütung und deren Höhe obliegt der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitglieder des Präsidiums sollen innerhalb des bvfsi kein weiteres Amt bekleiden.
- (10) Das Präsidium hat das Recht, für alle Gremien Personalvorschläge zu unterbreiten und Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand ist zuständig für:
 - Die Geschäftsführung des Verbandes
 - Die Festlegung der Richtlinien, nach denen die Verbandsgeschäfte geführt werden
 - Die Organisation überregionaler Veranstaltungen in Abstimmung mit den Regionalleitungen
 - Die Herausgabe des „Newsletters“
 - Die Unterstützung der Regionalgruppen und –leitungen
 - Die Unterstützung neuer Regionalgruppengründungen
 - Die Koordination der Informationen aus und in die Regionalgruppen
 - Den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verband nach Maßgabe der Geschäftsordnung
 - Die Erstellung eines Jahresberichts und eines Finanzberichts;
 - Die Budgetplanung des Folgejahrs;
 - Die Öffentlichkeitsarbeit für den Verband
 - Die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - Den Einzug der Mitgliedsbeiträge
- (2) Das Präsidium kann BeisitzerInnen berufen, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützen.
- (3) Eine Mitgliedschaft des bvfsi in anderen Verbänden kann nach Vorstandsbeschluss erfolgen.
- (4) Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich im zweiten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vollmachten müssen vor Ausübung der übertragenen Stimmrechte vorgelegt werden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform durch den Vorstand. Sachanträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die endgültige Tagesordnung mit den rechtzeitig eingegangenen Anträgen wird der Mitgliederversammlung vier Wochen vor der Versammlung mitgeteilt
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des/r Präsidenten/Präsidentin. Die Leitung kann an eine/n Stellvertreter/in delegiert werden. Über Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die von der/m Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Finanzberichts
 - b. Entlastung des Vorstandes für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Entscheidung über das Budget für das nächste Geschäftsjahr
 - d. Beschlussfassung über die Umlage der Mitglieder an den Verein oder sonstiger Leistungen
 - e. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - f. Wahl des Vorstands
 - g. Wahl des Kassenprüfer und einer Ersatzperson für die Dauer von zwei Jahren
 - h. Wahl des Schriftführers
 - i. Wahl der Regionalleitung
 - j. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7Abs. 2
 - k. Änderung der Satzung
 - l. Auflösung des Vereins
- (7) Die Beschlüsse j.) und k.) bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es dies für erforderlich hält.

Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidium schriftlich verlangt.

§ 13 Kassenprüfung und Revision

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Präsidiums.

§ 14 Regionalgruppen und -leitung

- Der Verein ist in Regionalgruppen organisiert, über deren Gründung, Zusammenlegung und Auflösung, das Präsidium beschließt.
- Die Regionalgruppen-Leiter werden auf Vorschlag der regionalen Mitglieder vom Präsidium ernannt und sind für die regionalen Aktivitäten vertretungsberechtigt und verantwortlich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- Die Regionalgruppenleitungen berichten auf der Jahreshauptversammlung.
- Eine Mitgliedschaft auch außerhalb der Regionalgruppen ist möglich.

§ 15 Fachgruppen, Arbeitskreise

- (1) Innerhalb des Verbandes beschäftigen sich Fachgruppen sowie Projektgruppen und Arbeitskreise mit besonderen Fachthemen und berufsständischen Fragen der Mitglieder sowie speziellen Aufgaben.
 - a) Fachgruppe: beschäftigt sich auf der Basis einer Geschäftsordnung dauerhaft mit organisatorischen oder fachlichen Aufgaben und Themen und kommuniziert regelmäßig die Arbeitsergebnisse an die bvfsi-Mitglieder.
 - b) Arbeitskreis: beschäftigt sich auf der Basis eines losen Verbundes von bvfsi-Mitgliedern mit aktuellen Aufgaben und Themen.
 - c) Der bvfsi-Führungskreis unterstützt das Präsidium in der Führung des Verbandes. Zum bvfsi-Führungskreis gehören die Leitungen der Berufs-, Fachgruppen sowie einzelne Experten oder Mitglieder mit besonderen Aufgaben. Die Mitglieder des bvfsi-Führungskreises werden vom Präsidium persönlich ernannt und wieder abberufen. Das Präsidium hat jedoch in allen Führungsfragen die letzte Entscheidung/ Verantwortung. Der Führungskreis tagt zweimal jährlich.
 - d) Der RG-Führungskreis
Zum RG-Führungskreis gehören alle Leitungen der bvfsi-Regional-Gruppen. Der RG-Führungskreis wird im Auftrag des Präsidium moderiert von den Leitern des RG-Führungskreises, die wiederum Mitglied im bvfsi-Führungskreis sind.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Gremien werden vom Präsidium berufen und abberufen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (4) Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird nach Berichtigung der insoweit entstandenen und noch entstehenden Kosten auf eine gemeinnützige Einrichtung übertragen.

27. September 2014